

## **BGE 17 I 457**

Bundesgericht (BGE), 1891-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_17\\_I\\_457](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_17_I_457)

FR: ATF 17 I 457

IT: DTF 17 I 457

### **Volltext**

72. Urtheil vom 11. September 1891 in Sachen Massa. A. Durch obergerichtlich bestätigtes Urtheil des korrektionellen Gerichtes von Novi Ligure vom 21. Juli 1887 wurde Ambrogio Massa, des Lorenzo von San Remigio di Parodi Ligure, wegen mehrerer Betrugsvergehen zu 7½ Jahren Gefängniß verurtheilt. Gestützt auf dieses Urtheil und einen Haftbefehl der Staatsanwaltschaft von Novi Ligure vom 23. Juli 1889 suchte die königliche italienische Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrath

um Auslieferung des (in Locarno vorläufig verhafteten) Massa wegen Betrugs und Mißbrauchs eines Wechselblanketts für den Betrag von 1000 Fr. übersteigende Summen nach. Massa hat durch Eingabe vom 8. August 1891 die Anwendbarkeit des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages bestritten, weil 1. bei keinem der ihm zur Last gelegten Betrugsdelikte, für sich allein genommen, der in Art. 2 Ziffer 12 des Staatsvertrages vorgesehene Schadensbetrag von 1000 Fr. erreicht sei; 2. mehrere der ihm zur Last gelegten Delikte nicht über das Stadium der Versuchshandlungen hinausgediehen seien und somit die Auslieferung nicht begründen können. Er beantragt in erster Linie, das von der italienischen Regierung gestellte Auslieferungsbegehren sei abzuweisen, eventuell, wenn das Bundesgericht finden sollte, die Voraussetzungen des Staatsvertrages seien für einige der in Betracht kommenden Delikte gegeben, die Auslieferung sei nur für diese Delikte zu bewilligen. B. Mit Zuschrift vom 13. August 1891 übermittelt der Bundesrath die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Nach Art. 2 Ziffer 12 des schweizerisch-italienischen Staatsvertrages ist allerdings für das Verbrechen des Betruges die Auslieferung nur dann zu gewähren, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 1000 Fr. übersteigt. Allein dadurch wird, wie das Bundesgericht in seinem Urtheile in Sachen Ressa vom 17. Januar 1891 (Amtliche Sammlung XVII S. 72 u. ff.) ausgeführt hat, nicht gefordert, daß dieser Schadensbetrag durch ein einzelnes Betrugsdelikt erreicht sein müsse, sondern es genügt, wenn überhaupt durch Betrug, sei es durch ein einzelnes Delikt, sei es durch mehrere zusammentreffende Delikte, ein Schaden von über 1000 Fr. gestiftet oder beabsichtigt ist. Danach erscheint denn die erste der vom Requirirten gegen seine Auslieferung erhobenen Einwendungen als unbegründet. Denn bei Zusammenrechnung der Schadensbeträge der mehreren dem Requirirten zur Last gelegten Delikte ist der Betrag von über 1000 Fr. unzweifelhaft gegeben. 2. Ebenso ist die weitere, vom Requirirten erhobene Einwendung, daß bei einzelnen der ihm zur Last gelegten Delikte es sich nicht um vollendetes Delikt sondern um bloßen Versuch handle, nicht geeignet, die Verweigerung der Auslieferung zu begründen. Denn wie das Bundesgericht bereits wiederholt entschieden hat (siehe unter andern Entscheidung in Sachen Montanari vom 11. März 1882, Amtliche Sammlung VIII, S. 83 u. ff.), umfaßt die Bezeichnung eines Delikts, speziell im Sinne des schweizerisch-italienischen Staatsvertrages, nicht nur das vollendete, sondern auch das versuchte Verbrechen. Demnach hat

das Bundesgericht erkennt: Die Auslieferung des Ambrogio Massa an das Königreich Italien wegen Betrugs wird bewilligt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.